

GESETZENTWURF

der Fraktion AfD

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

A Problem

§ 113 des Schulgesetzes schreibt eine Ungleichbehandlung von Schülern hinsichtlich ihrer Beförderung zur jeweils besuchten Schule vor: Während die Landkreise und kreisfreien Städte die Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder alternativ dazu die Aufwendungen für den Schulweg zu tragen haben, gilt dies nicht für den Besuch örtlich nicht zuständiger Schulen. Lediglich die kostenlose Teilnahme an einer Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule ist in diesem Fall möglich, sofern eine solche besteht. Obwohl die Freiheit der Schulwahl gesetzlich geregelt ist, wird sie durch § 113 des Schulgesetzes für viele, zumal für sozial schwächere Familien eingeschränkt. Das widerspricht in Teilen auch § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes, wonach jeder „nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage“ hat. Die Schulwahl sollte auf die bestmögliche schulische Förderung eines Kindes ausgerichtet, aber nicht schematisch an die örtlich zuständige Schule gebunden sein.

B Lösung

§ 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, dass eine öffentliche Schülerbeförderung beziehungsweise die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, falls eine solche nicht durchgeführt wird, auch im Falle des Besuchs einer örtlich nicht zuständigen Schule erfolgt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die oben genannten Probleme können nur durch eine Änderung des Schulgesetzes behoben werden.

E Kosten

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, Drucksache 7/5052, lässt sich für die Mehrkosten, die dem Land aufgrund der hier vorgelegten Gesetzesänderung entstehen, ein Schätzwert im Bereich von sieben Mio. Euro pro Jahr ermitteln.

ENTWURF

eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 113 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der örtlich zuständigen Schulen“ werden durch die Wörter „zur besuchten Schule“ ersetzt.
- b) Die Wörter „zur örtlich zuständigen Schule“ werden durch die Wörter „zur besuchten Schule“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zur örtlich zuständigen Schule“ werden durch die Wörter „zur besuchten Schule“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

§ 113 des Schulgesetzes schreibt eine Ungleichbehandlung von Schülern hinsichtlich ihrer Beförderung zur jeweils besuchten Schule vor: Während die Landkreise und kreisfreien Städte die Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder alternativ dazu die Aufwendungen für den Schulweg zu tragen haben, gilt dies nicht für den Besuch örtlich nicht zuständiger Schulen. Lediglich die kostenlose Teilnahme an einer Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule ist in diesem Fall möglich, sofern eine solche besteht. Obwohl die Freiheit der Schulwahl gesetzlich geregelt ist, wird sie durch § 113 des Schulgesetzes für viele, zumal für sozial schwächere Familien eingeschränkt. Das widerspricht in Teilen auch § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes, wonach jeder „nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage“ hat. Die Schulwahl sollte auf die bestmögliche schulische Förderung eines Kindes ausgerichtet, aber nicht schematisch an die örtlich zuständige Schule gebunden sein.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Durch die hier vorgenommenen Ersetzungen werden zugleich der Schülerkreis und das Beförderungsziel auf örtlich nicht zuständige Schulen ausgedehnt.

Zu Nummer 2

Die hier vorgenommene Ersetzung bewirkt, dass Schüler örtlich nicht zuständiger Schulen kostenlos an einer öffentlichen Beförderung zu ihrer Schule teilnehmen können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs.